OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151216/2/VG

Datum:
Linz, 24. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der E E, wohnhaft in M, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13.1.2017, Gz. VERK-2017-8193/3-Gru/Ba, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines straßenrechtlichen Enteignungsverfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Kostenzuspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25. Februar 2015, Gz. Verk-960271/24-2015-Ba/Eis, wurde dem Antrag des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, betreffend die Enteignung der Grundstücksteile der Beschwerdeführerin zur Umsetzung der Umfahrung „M - M“, Abschnitt x - M, stattgegeben (Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt IV. dieses Bescheides wurde die Entschädigung für die enteigneten Grundstücksflächen festgesetzt.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Oktober 2015, Gz. LVwG-150639/8/VG/WP, als unbegründet abgewiesen.

I.3. Mit Eingabe vom 9. Jänner 2017 beantragte die Beschwerdeführerin die Wiederaufnahme des Enteignungsverfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG betreffend die Entschädigung für die Enteignung ihrer Grundstücksteile. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Sachverständige K. in seinem Gutachten prozentuelle Schätzzuschläge zur Bewertung der Betriebsverkleinerung verwendet habe. Dabei habe er jedoch nur die Betriebsverkleinerung durch die Enteignung der Oö. Landesregierung für den Bauabschnitt x berücksichtigt. Nunmehr sei aber die Enteignung durch die BH Braunau am Inn für die im Zusammenhang mit der Umfahrungsstraße Bauabschnitt x erforderlichen Gemeindestraßen in Rechtskraft erwachsen. Im Zuge des heutigen Antrages der Beschwerdeführerin an das LG Ried im Innkreis auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung wegen der Enteignung durch die BH Braunau am Inn habe die Beschwerdeführerin feststellen müssen, das das Gutachten des Sachverständigen K. zu Gz. Verk-960271/24-2015-Ba/Eis wegen der neu hervorgekommenen Tatsache der nunmehrigen Rechtskraft einer weiteren Betriebsverkleinerung durch die Enteignung für die Gemeindestraßen und das eingeleitete Enteignungsverfahren für den Bauabschnitt x der Umfahrung „M - M“ unvollständig sei. Die Bewertung der Enteignungsentschädigung sei daher wegen neu hervorgekommener Tatsachen neu festzusetzen.

I.4. Mit Bescheid vom 13. Jänner 2017 gab die Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) dem Wiederaufnahmeantrag der Beschwerdeführerin nicht statt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Wiederaufnahmewerberin habe ihren Antrag zwar auf § 69 Abs. 1 Z 1 AVG gestützt, in ihrem Anbringen aber keinen diesbezüglichen Wiederaufnahmegrund geltend gemacht. Bei den von der Wiederaufnahmewerberin geltend gemachten Gründen handle es sich um neue Tatsachen, die aber erst nach Erlassung des Bescheides entstanden seien und somit im gegenständlichen Entschädigungsverfahren nicht von Bedeutung gewesen seien. Es handle sich somit auch um keine neuen Tatsachen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG. Im

Übrigen könne die Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 5 Oö. Straßengesetz 1991 nicht im Verwaltungsweg angefochten werden, sondern müsse beim Landesgericht geltend gemacht werden.

I.5. Dagegen richtet sich die nunmehr gegenständliche Beschwerde der Beschwerdeführerin an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, die Höhe der Enteignungsentschädigung sei von der Vorfrage des Ausmaßes des weiteren Betriebsvermögens – sei es im Vergleichswege oder sei es im Wege weiterer Enteignungsverfahren – abhängig. Der wiederaufzunehmende Bescheid basiere auf einem Gutachten, das sich nunmehr als falsch herausgestellt habe. Wie die Beschwerdeführerin am Wochenende (5.2.2017) von Beteiligten des Verfahrens 27 Nc 5/16i des LG Ried im Innkreis erfahren habe, sei das Gutachten des Sachverständigen K. in wesentlichen Punkten falsch. Als Beweis möge der diesbezügliche Gerichtsakt beigeschafft werden. Hinsichtlich der Vorfrage wird der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 3 AVG und hinsichtlich des „falschen Gutachtens“ wird der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG geltend gemacht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt konnte aufgrund der Aktenlage geklärt werden. Der von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Gerichtsakt ist nicht entscheidungsrelevant (siehe Punkt III.). Im gegenständlichen Wiederaufnahmeverfahren geht es ausschließlich um die rechtliche Beurteilung, ob in der gegebenen Konstellation überhaupt eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, sohin um eine Rechtsfrage des Verfahrensrechtes. Diese Rechtsfrage kann im hier zu beurteilenden Einzelfall auf Basis einer klaren gesetzlichen Regelung sowie bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung beantwortet werden. In der Beschwerde wurden auch keine Fragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Somit konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Parteienantrags von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. etwa VwGH 24.2.2011, 2010/09/0198, mwN).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwägt in rechtlicher Hinsicht:

Zu I.:

Mit ihrem Vorbringen übersieht die Beschwerdeführerin, dass die Entschädigungshöhe nach der klaren gesetzlichen Bestimmung des § 36 Abs. 5 Oö. Straßengesetz 1991 nicht im Verwaltungsweg bekämpft werden kann. Auf diesen Umstand hat bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht hingewiesen. Umstände, die die Entschädigungshöhe betreffen, können daher – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – auch nicht etwa als Vorfrage und somit als Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 3 AVG qualifiziert werden. Wenn die Beschwerdeführerin in der gegenständlichen Beschwerde zugleich beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Feststellung der Entschädigungshöhe selbst vornehmen, so fehlt für eine solche Entscheidung – abgesehen davon, dass hier ohnehin nur die verfahrensrechtliche Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag beschwerdegegenständlich sein kann – schon die gesetzliche Grundlage. Vor diesem Hintergrund ist aber auch das von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte „falsche Gutachten“ des Sachverständigen K. (worauf sie im Ergebnis den Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG stützt) sowie der von ihr ins Treffen geführte Gerichtsakt des LG Ried hier nicht entscheidungsrelevant, zumal die Entschädigungshöhe ohnehin nur beim örtlich zuständigen Landesgericht (innerhalb der gesetzlich normierten Frist) geltend gemacht werden könnte (siehe erneut § 36 Abs. 5 Oö. Straßengesetz 1991). Davon abgesehen wäre nur ein im Sinne des Strafrechts falsches Gutachten eines Sachverständigen, dessen Erstattung gerichtlich strafbar ist, das demnach vorsätzlich abgelegt wurde, ein Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG. Eine allfällige Unrichtigkeit alleine reicht dafür nicht (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 69 Rz 11 [Stand 1.4.2009, rdb.at] mit Judikaturnachweisen).

Der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, dass – wie bereits die belangte Behörde richtig ausführte – die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen auch keine neu hervorgekommenen Tatsachen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG geltend macht, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits bestanden haben, aber nicht bekannt waren (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 69 Rz 28, aaO, mit Judikaturnachweisen).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Durch die gegenständliche Sachentscheidung erübrigt sich eine Entscheidung über den gleichzeitig mit der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Zu II.:

Mangels einer anders lautenden gesetzlichen Regelung für das gegenständliche Wiederaufnahmeverfahren hat die Beschwerdeführerin allfällige ihr im Verwaltungsverfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erwachsenden Kosten gemäß § 17 VwGVG iVm § 74 Abs. 1 AVG nach dem Grundsatz der Selbsttragung selbst zu bestreiten (vgl. VwGH 15.1.2000, 96/08/0093 sowie das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.10.2016, LVwG-151078/4/VG ebenfalls betreffend einen Wiederaufnahmeantrag der Beschwerdeführerin für das auch hier gegenständliche straßenrechtliche Enteignungsverfahren).

Ihr Antrag auf Kostenzuspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf der klaren gesetzlichen Bestimmung des § 36 Abs. 5 Oö. Straßengesetz 1991 sowie auf der bereits vorhandenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 69 AVG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch